



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 9. Juli 2019**

04.	Bauplanung	149
04.09.	Schutzmassnahmen	
16.04.10.	Initiativen, Anfragen	
	Zoller Stefan, Pfaffhausen	
	Einzelinitiative «Zum Schutz der Artenvielfalt – Rettet die Bienen»	
	Gültigkeitserklärung der Einzelinitiative	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 26. Mai 2019 reichte Stefan Zoller aus Pfaffhausen gestützt auf Art. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative unter dem Titel «Zum Schutz der Artenvielfalt – Rettet die Bienen» ein. Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Zum Schutz und Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Fällanden wird für die Jahre 2021–2023 ein Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 250'000.– bewilligt.»

- Mit dem Rahmenkredit soll vor allem der Anteil ökologisch wertvoller Flächen auf dem Gemeindegebiet erhöht und deren Vernetzung gefördert werden. Dazu kann es sich anbieten, entsprechende Unterstützungsbeiträge für Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen, oder auf gemeindeeigenem Grund Massnahmen umzusetzen. Die mit dem Kredit zu finanzierende Biodiversität-Förderungsmassnahmen sollen zusätzlich zu bereits beschlossenen oder geplanten Massnahmen durchgeführt werden.
- Über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Einzelprojekte entscheidet der Gemeinderat.
- Nach Ablauf der Kreditperiode erstattet der Gemeinderat Bericht über die getroffenen Massnahmen, deren Wirkung und den weitergehenden Handlungsbedarf.

Begründet wird die Initiative mit folgenden Argumenten:

Die Biodiversität ist heute in einem alarmierenden Zustand. Rund die Hälfte aller Arten und Lebensräume sind heute in der Schweiz bedroht. Dazu gehören insbesondere Insekten wie Bienen, Schmetterlinge, Grashüpfer und Libellen. Bei den Vögeln ist beispielsweise der Bestand an Feldlerchen im Kanton Zürich in den letzten zehn Jahren um die Hälfte eingebrochen, weitere Arten sind praktisch ganz verschwunden. Gemäss kantonalem Umweltbericht 2018 reichen die bisherigen Anstrengungen für eine Trendwende nicht aus.

Die Gemeinden verfügen auf lokaler Ebene – auch in Zusammenarbeit mit den Naturschutzvereinen und gemeindeeigenen Naturschutzkommissionen – über eine Vielzahl an Möglichkeiten, um die Artenvielfalt zu fördern. Revitalisierte Gewässer, wertvolle Wälder und aufgewertete Waldränder, artenreiche Wiesen und Grünflächen mit einheimischen Pflanzen, Dach- und Fas-

sadenbegrünungen, standortgebundene Bepflanzungen auf privaten Grundstücken, vernetzen-  
de Elemente wie einheimische Hecken und Baumreihen, begrünte Strassenränder, Feuchtgebiete  
und Moore, entsprechende gut informierte Gemeindeangestellte und Bewohnerinnen und  
Bewohner tragen allesamt zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt bei.

Die Gemeinden rund um den Greifensee, dessen Schutzgebiet für den Erhalt seltener Vogel-  
und Pflanzenarten von enormer Bedeutung ist, sind im Verband zum Schutz des Greifensees  
sowie in der Greifenseestiftung vereint. Es kann sich daher anbieten, dass sie ihre Anstrengun-  
gen zum Erhalt und Förderung der Biodiversität auf ihrem Gemeindegebieten mit den anderen  
Ufergemeinden koordinieren.

### **Rechtliches**

§ 146 ff. GPR besagt, dass in Versammlungsgemeinden von einem oder mehreren Stimmberechtigten Einzelinitiativen eingereicht werden können. Einzelinitiativen sind dem Gemeindevorstand einzureichen. Einzelinitiativen können eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

Die Gültigkeitsprüfung muss in Anwendung von § 150 Abs. 3 GPR innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiatorin oder dem Initiator unterschrieben wurde (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. Der Gemeindevorstand hat mit einem Beschluss festzustellen, ob die Einzelinitiative gültig, teils gültig oder ungültig ist oder ob sie in einzelne Teile aufzutrennen ist. Der Beschluss hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

### **Formelle Prüfung**

#### *Umfang*

Zur Feststellung der formellen Gültigkeit einer Einzelinitiative hat der Gemeindevorstand vorab unverzüglich zu prüfen, ob die Initiative von einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde. Weiter hat er zu prüfen, ob das Initiativbegehren einen initiativfähigen Gegenstand betrifft und ob die Form der Initiative den Anforderungen des übergeordneten Rechts entspricht.

#### *Prüfung der Unterschriften*

Nach Einreichung der Einzelinitiative prüft der Gemeindevorstand ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Initiative wurde von Stefan Zoller eingereicht und rechtsgültig unterschrieben. Die unterzeichnende Person ist im Stimmregister der Gemeinde Fällanden eingetragen und ist somit legitimiert, eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 Abs. 1 GPR einzureichen.

#### *Vorliegen eines initiativfähigen Gegenstands*

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Einzelinitiativen können somit nur über Gegenstände eingereicht werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen. Sind die Stimmberechtigten nicht zuständig, ist der Gegenstand nicht initiativfähig. Das Gesetz bestimmt, welche Gegenstände der Abstimmung durch der Gemeindeversammlung oder Urne unterliegen.

Gemäss § 15 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) beschliesst die Gemeindeversammlung über Geschäfte, die ihr das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist. In Art. 15 GO wird bestimmt, dass die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung des jährlichen Budgets sowie für die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000'000.– und von jährlichen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.– ist, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Gestützt auf Art. 26 GO fallen die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck in die Kompetenz des Gemeinderats.

Die Kreditbewilligung zum Schutz und Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) für die Jahre 2021–2023 als Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 250'000.– (wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 83'333.33 befristet auf 3 Jahre) unterliegt somit der Gemeindeversammlung.

#### *Form der Initiative*

Es ist die formelle Vollständigkeit der Einzelinitiative zu prüfen, d.h. ob das Initiativbegehren den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiatorin oder des Initiators enthält (§ 150 Abs. 1 GPR). Weiter ist zu prüfen, ob Titel, Text und Begründung nicht irreführend (§ 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 KV) oder gemäss Lehre nicht verletzend oder übermässig lang sind, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben. Eine Initiative kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Der Gemeindevorstand hat zu prüfen, ob die Initiative eine dieser Formen aufweist und damit die Einheit der Form wahrt. Ist die Initiative in der Form nicht einheitlich, hat sie der Gemeindevorstand als allgemeine Anregung zu behandeln (§ 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 und 3 KV).

Die eingereichte Initiative ist gemäss vorstehenden Erklärungen als ausgearbeiteter Entwurf zu taxieren. Sie beschreibt das Begehren in allen Teilen als konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR).

### **Materielle Prüfung**

#### *Umfang*

Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR.)

#### *Einheit der Materie*

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass in einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, verbunden werden dürfen, damit die Stimmberechtigten ihre Auffassung ihrem freien Willen gemäss ausdrücken können.

Die Initiative verlangt die Bewilligung eines Rahmenkredits zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Fällanden. Es werden keine weiteren Anträge oder Eventualanträge gestellt. Die Einheit der Materie ist somit gegeben.

#### *Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht*

Eine Initiative muss das übergeordnete Recht beachten. Sie darf nicht gegen Vorschriften verstossen, die auf einer ihr übergeordneten Stufe verankert sind. Einzelinitiativen haben somit das (zwingende) Völkerrecht, das Bundesrecht, das interkantonale und das kantonale Recht zu beachten. Eine Initiative darf weiter nicht so unklar formuliert sein, dass die Stimmberechtigten bei wesentlichen Punkten der Gefahr eines Irrtums ausgesetzt sein könnten.

Ein Kreditantrag zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) an die Gemeindeversammlung ist gestattet. Die eingereichte Initiative verstösst somit nicht gegen übergeordnetes Recht.

#### *Keine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens*

Das mit einer Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar sein. Andernfalls rechtfertigt es sich nicht, die Stimmberechtigten über eine Initiative abstimmen zu lassen, die wegen ihres unmöglichen Gegenstands nicht verwirklicht werden kann.

Im eingereichten Initiativtext wird ein Zeithorizont für den Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) Bildung einer Einheitsgemeinde verteilt auf die Jahre 2021–2023 verlangt. Die Durchführung dieses Projekts ist zeitlich realistisch. Eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Begehrens ist nicht erkennbar.

#### **Gültigkeit der Initiative**

Der Gemeindevorstand hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Frist wird mit dem heutigen Beschluss gewahrt.

Die Einzelinitiative von Stefan Zoller vom 26. Mai 2019 betreffend die Kreditbewilligung in der Höhe von Fr. 250'000.– zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Fällanden wird für die Jahre 2021–2023 nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte als gültig erklärt. Der Inhalt der Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher der Gemeindeversammlung untersteht.

Der Gemeindevorstand unterbreitet somit gemäss § 151 Abs. 1 GPR die Initiative zur Beschlussfassung der Gemeindeversammlung. Gemäss § 151 Abs. 2 GPR kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Einzelinitiative «Zum Schutz der Artenvielfalt – Rettet die Bienen» von Stefan Zoller, Pfaffhausen, vom 26. Mai 2019 im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte GPR für gültig erklärt.
2. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung spätestens zur Rechnungsversammlung im Juni 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der Gemeinderat behält sich vor, den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative zu beantragen.

4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, in Anwendung von § 10 Abs. 3 und 4 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG den Beschluss unter Bezeichnung des Gegenstands und unter Einhaltung der dreimonatigen Frist mit einer Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss betreffend die Gültigkeitserklärung der Einzelinitiative kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
6. Mitteilung an:
  - Stefan Zoller, Lohzelgstrasse 9, 8118 Pfaffhausen
  - Gemeindepräsident, per Extranet
  - Vorsteher Ressort Liegenschaften, per Extranet
  - Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften, per E-Mail
  - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziffer. 4), per E-Mail
  - Gemeindeschreiberin; zur Überwachung, per E-Mail
  - 04.09.
  - 16.04.10.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser  
Gemeindeschreiberin

Versand: 12. Juli 2019